

Förderverein der Ortschaft Michelbach

Satzung des Fördervereins

§ 1 Name, Eintragung, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Förderverein der Ortschaft Michelbach“.

Er ist in das Vereinsregister eingetragen und führt den Zusatz „e.V.“.

Er hat seinen Sitz in 63679 Schotten-Michelbach. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

Zweck des Vereins ist die Förderung,
der Kultur, des Heimatgedankens, des traditionellen Brauchtums, einschließlich des
Karnevals, der Fastnacht und des Faschings
(§ 52 Nr. 4 Abgabenordnung), des Feuerschutzes i.S.d. Nr. 1 des Anwendungserlasses zum §
52 AO) und des Sports

und die Beschaffung von Mitteln
zur Förderung der Kultur, des Heimatgedankens, des traditionellen Brauchtums,
einschließlich des Karnevals, der Fastnacht und des Faschings
(§ 52 Nr. 4 Abgabenordnung),
des Feuerschutzes i.S.d. Nr. 1 des Anwendungserlasses zum § 52 AO und des Sports.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des
Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung und zwar durch

die Durchführung von Öffentlichkeitsarbeit und Werbung aller Art für den Verein

die Beschaffung von Spenden z.B. durch:

- Sammlungen
- kulturelle Musik- oder Leseveranstaltung von regionalen Musikern/Gruppen bzw. Autoren
- Generationsübergreifende Treffen (z.B. Abhalten eine „Spinnstube“) zum Erhalt und zur Weitergabe alter Michelbacher Traditionen und Gebräuche

die Beschaffung von Mitteln z.B. durch:

- Verkauf von selbsthergestellten Produkten (z.B. Handarbeit, Backwaren usw.) z.B. auf dem Schottener Weihnachtsmarktes

die Förderung der Kultur, des Heimatgedankens, des traditionellen Brauchtums,
einschließlich des Karnevals, der Fastnacht und des Faschings, des Feuerschutzes und des
Sports erfolgt insbesondere durch zweckgebundene Weitergabe von Mitteln an die örtlichen

gemeinnützigen Vereine oder Gemeinschaften, kann aber auch dadurch erfolgen, dass der Verein unmittelbar selbst Kosten übernimmt und trägt.

§ 3 Selbstlosigkeit

Die Körperschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

Der Beitritt zum Verein steht allen Personen und Körperschaften des privaten und öffentlichen Rechts offen, die die Ziele des Vereins unterstützt.

Der Antrag auf Aufnahme ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.

Über den Antrag auf Aufnahme in den Verein befindet der Vorstand. Bei Ablehnung ist dies dem Antragsteller schriftlich zu begründen.

Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber der/dem Vorsitzenden mit Wirkung zum Ende des jeweiligen Geschäftsjahres. Maßgebend ist hierbei das Geschäftsjahr, in dem die schriftliche Austrittserklärung bei dem/der Vorsitzenden eingeht.

Die Mitgliedschaft beim Verein kann durch Vorstandsbeschluss aufgehoben werden, wenn ein Mitglied sich vereinsschädigend verhält oder mit der Beitragszahlung länger als ein Jahr im Rückstand ist.

Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden.

§ 5 Beitrag

Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung.

Zur Festlegung der Beitragshöhe und -fälligkeit ist eine einfache Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich.

§ 6 Stimmrecht und Wählbarkeit

Stimmberechtigt sind alle Mitglieder ab Vollendung des 16. Lebensjahres.

Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.

Gewählt werden können alle volljährigen und vollgeschäftsfähigen Mitglieder des Vereins.

§ 7 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand und
- b) die Mitgliederversammlung

§ 8 Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

- a) der/dem Vorsitzenden
- b) der/dem stellvertretenden Vorsitzenden
- c) der/dem Schriftführer/in
- d) der/dem Kassenwart/in sowie
- e) bis zu drei, mindestens jedoch einer/einem, Beiräten/innen.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt.

Sämtliche Mitglieder des Vorstandes üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

Die/Der Vorsitzende vertritt den Verein einzeln in gerichtlichen und außergerichtlichen Angelegenheiten.

Außerdem sind je zwei weitere Vorstandsmitglieder gemeinsam vertretungsberechtigt.

Die/Der Vorsitzende beruft den Vorstand nach Bedarf ein.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse bei Anwesenheit von mindestens drei Mitgliedern mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die/der Vorsitzende.

§ 9 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung besteht aus den Mitgliedern des Vereins.

Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören:

- a) Genehmigung der Jahresrechnung
- b) Festsetzung des Beitrages
- c) Änderung der Satzung
- d) Entlastung und Wahl des Vorstandes
- e) Wahl von zwei Kassenprüfer/innen
- f) Diskussion und Beschlussfassung über Aktivitäten entsprechend § 2.

Die Mitgliederversammlung tritt einmal jährlich zusammen.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist außerdem einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder der fünfte Teil der Mitglieder die Berufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.

Zur Mitgliederversammlung lädt der Vorstand unter Angabe einer Tagesordnung mit einer Frist von mindestens zwei Wochen schriftlich ein.

Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, falls die Satzung nicht ausdrücklich etwas Anderes vorsieht.

§ 10 Beurkundung von Beschlüssen

Die in Vorstandssitzungen und in Mitgliederversammlungen erfassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von der/dem Vorsitzenden oder der/dem stellvertretenden Vorsitzenden und der/dem Schriftführer/in zu unterzeichnen.

§ 11 Kassenwesen

Über alle Einnahmen und Ausgaben ist Buch zu führen.

Verantwortlich für die Kassenführung ist die/der Kassenwart/in.

Die von der Mitgliederversammlung zu wählenden ehrenamtlichen Kassenprüfer/innen haben mindestens jährlich eine Kassenprüfung vorzunehmen und darüber der Mitgliederversammlung zu berichten.

§ 12 Satzungsänderungen

Für Satzungsänderungen ist eine Zweidrittel-Mehrheit der erschienenen Vereinsmitglieder erforderlich.

Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigelegt worden waren.

Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen.

Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

§ 13 Auflösung des Vereins

Die Mitgliederversammlung kann mit einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder die Auflösung des Vereins beschließen.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an die evangelische Kirchengemeinde Michelbach zur zweckgebundenen Verwendung im Sinne des § 2 dieser Satzung.

§ 14 Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Friedberg.

Die Satzung wurde errichtet in der Gründungsversammlung am 12.10.2011,

Änderungen:

§ 2 und 13 durch Vorstandsbeschluss vom 25.01.2012

§ 2 geändert durch JHV-Beschluss vom 21.09.2014